**Vereinsstatuten Herz für Demenz**

**Name und Sitz**

1. Unter dem Namen „Herz für Demenz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberburg.

**Zweck**

1. Der Verein bezweckt die Unterstützung und Beratung von Angehörigen von Menschen mit Demenz, insbesondere durch:
	* Persönliche Beratung und Unterstützung in schwierigen Lebenslagen.
	* Organisation von Informations- und Aufklärungsveranstaltungen.
	* Telefonische Beratung für Notfälle, die jederzeit in Anspruch genommen werden, kann.
	* Notfallbesuche, um Menschen mit Demenz vor Ort zu betreuen und ihre Angehörigen zu entlasten.
2. Der Verein trägt zur Sensibilisierung der Gesellschaft für die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz und deren Angehörigen bei.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

**Mittel**

1. Zur Verwirklichung seines Zweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
	* Spenden, Zuwendungen und Sponsoring.
	* Erträge aus Veranstaltungen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

**Mitgliedschaft**

1. **Aktivmitgliedschaft:**
Die Aktivmitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen, die sich für den Vereinszweck einsetzen.
2. **Passivmitgliedschaft:**
Unterstützende Mitglieder, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, können eine Passivmitgliedschaft erwerben.
3. **Aufnahmegesuche:**
Diese sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
	* durch Austritt, der jederzeit schriftlich an den Vorstand erklärt werden kann,
	* durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Vorstand,
	* durch Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).

**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsrevisoren.

**Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden.
3. Die Generalversammlung entscheidet über:
	* die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,
	* Festsetzung und Änderung der Statuten.
	* Genehmigung der Jahresrechnung.
	* die Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

**Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern:
	* dem/der Präsident/in,
	* dem/der Protokollführer/in
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte.

**Die Revisoren**

1. Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor für die Dauer von zwei Jahren.
2. Er prüft die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

**Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Statutenänderung**

1. Änderungen der Statuten können nur von der Generalversammlung beschlossen werden.
2. Für eine Änderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die einen ähnlichen Zweck verfolgt.

**Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28.01.2025 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorsitzende: Kim Gasser
Der Protokollführer: Marcel Gasser